

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

70. Jahrgang

20. März 2013

Nr. 15 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 34/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erweiterung einer Nassabgrabung in Delbrück-Boke; hier: Auslegung der Planunterlagen | 2 - 3 |
| 35/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zum Halten von Schweinen in Hövelhof | 4 |
| 36/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 20 Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg | 5 |

34/2013

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 61 26 01 R 1/97 N 5

Paderborn, den 12.03.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 18.08.2000 in der Fassung des 4. Nachtragsbescheides vom 23.07.2009 wurde der Fa. Sand- und Kiesbaggerei Hubert Ridder & Sohn GbR, Mantinghauser Str. 50, 33129 Delbrück, die Genehmigung zur Abgrabung von Sand und Kies mit gleichzeitiger Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück in der Gemarkung Boke, Flur 3, Flurstücke 40 tlw., 42 tlw. und 43, erteilt.

Die Fa. Sand- und Kiesbaggerei Hubert Ridder & Sohn GbR hat nunmehr einen Antrag auf Erweiterung der Abgrabung gestellt. Die Erweiterung betrifft das Grundstück in der Gemarkung Boke, Flur 3, Flurstück 40. Die Gesamtgröße der Erweiterung beläuft sich auf ca. 5,80 ha zuzüglich 0,8 ha zur Anbindung an den genehmigten See, davon zum Abbau vorgesehen ist eine Fläche von ca. 4,8 ha.

Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigelegten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu erkennen sind.

Das vorbezeichnete Planänderungsverfahren wird durch den Landrat des Kreises Paderborn als Planfeststellungsbehörde durchgeführt.

In diesem Verfahren wird auch über die Umweltverträglichkeit der Maßnahme im Sinne des § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entschieden.

Die Unterlagen können sowohl bei

**der Stadtverwaltung Delbrück, Marktstr. 6, 33129 Delbrück, Zi. 301
während der allgemeinen Dienststunden**

als auch

**bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstr. 10 - 14,
33102 Paderborn, Zi. 813, während der allgemeinen Dienststunden**

eingesehen werden.

Die Auslegungsfrist von einem Monat beginnt am 04.04.2013 und endet mit Ablauf des 03.05.2013.

1. Jeder, dessen Belange durch das Verfahren berührt werden, kann bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Auslegung - bis zum 31.05.2013 - bei dem Bürgermeister der Stadt Delbrück oder dem Landrat des Kreises Paderborn unter den oben bezeichneten Anschriften schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet werden. Aus der Einwendung muss die vollständige Anschrift des Einwenders hervor gehen. Ebenso soll die Lage des betroffenen Grundstücks erkennbar sein. In der Einwendung ist außerdem das Rechtsgut, für das eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben befürchtet wird, zu benennen. Die befürchteten Beeinträchtigungen sind ebenfalls darzulegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn und in den örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Landrat
des Kreises Paderborn
- Umweltamt -
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag

gez.
Kasmann

35/2013

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.6/00686-12-14

Erteilung der Genehmigung

Immissionsschutz: Paul Renneke, Detmolder Straße 33, 33161 Hövelhof
Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zum Halten von Schweinen
in Hövelhof, Detmolder Straße, Gemarkung Hövelhof, Flur44, Flurstück 10

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass Herrn Paul Renneke mit Bescheid vom 14.03.2013 die Genehmigung gemäß §§ 4/6 BImSchG zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zum Halten und Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 2943 Mastschweineplätzen, 320 Sauenplätzen inkl. Ferkel erteilt wurde.

Die v.g. Anlage ist der Ziffer 7.1 g Spalte 1 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Tierschutz und Veterinärrecht, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 01.12.2010 (GV.NRW S. 648) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **21.03.2013 bis einschließlich dem 03.04.2013** bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.6, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Kasmann

36/2013

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.6/01983-10-14

Erteilung der Genehmigung

Immissionsschutz: Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 20 Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg,
Gemarkungen Haaren, Leiberg, Wünnenberg

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co KG mit Bescheid vom 15.03.2013 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 179,38 m (18 Anlagen), 149,38 m (1 Anlage) bzw. 99,33 m (1 Anlage) erteilt wurde. Die v.g. Anlagen sind der Ziffer 1.6 Spalte 2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **21.03.2013 bis einschließlich dem 03.04.2013** bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.6, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Kasmann